

Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 6. August 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichterin Herzog,
Verwaltungsrichter Stohner, Verwaltungsrichter Tissot
Gerichtsschreiberin Cotting

1. **A.** _____
2. **B.** _____
3. **C.** _____

gesetzlich vertreten durch seine Eltern (Beschwerdeführende 1 und 2),
alle vertreten durch Fürsprecherin ...

Beschwerdeführende

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
3011 Bern

betreffend Familiennachzug; Nachzug durch aufenthaltsberechtigten und
als Flüchtling anerkannter Ehemann (Entscheid der Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern vom 1. März 2023; 2022.SIDGS.734)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (geb. 1980) reiste am 1. Oktober 2013 in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch. Sie gab an, sie sei Staatsangehörige der Volksrepublik China tibetischer Ethnie. Das Bundesamt für Migration (BFM; heute: Staatssekretariat für Migration [SEM]) stellte mit Verfügung vom 30. April 2014 fest, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, wies ihr Asylgesuch ab und sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg. Auf eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde trat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Juni 2014 nicht ein.

A._____ verblieb in der Schweiz. Am ... 2020 brachte sie in Bern den Jungen C._____ zur Welt. Am ... 2021 heiratete sie den Kindsvater B._____. B._____ war seinerseits im März 2013 in die Schweiz eingereist und wurde im November 2014 als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Seit dem 5. August 2019 verfügt er über eine Härtefallbewilligung. C._____ wurde in die Flüchtlingseigenschaft seines hier aufenthaltsberechtigten Vaters einbezogen. Den Einbezug von A._____ in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemanns verweigerte das SEM mit Verfügung vom 13. Juli 2021. Ein Wiedererwägungsgesuch schrieb das SEM am 1. September 2021 als unbegründet formlos ab.

Am 27. September 2021 ersuchten A._____ und B._____ bei der Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug für A._____. Mit Verfügung vom 1. November 2022 wies die EG Bern (EMF) das Gesuch ab.

B.

Dagegen erhoben A._____, B._____ und C._____ am 25. November 2022 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Sie beantragten, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und A._____ eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Gleichzeitig ersuchten

sie um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihrer Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin. Mit Entscheid vom 1. März 2023 wies die SID die Beschwerde in der Sache ab. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies sie wegen Aussichtslosigkeit ebenfalls ab.

C.

Am 31. März 2023 haben A._____, B._____ und C._____ gemeinsam Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen die Aufhebung des Entscheids der SID und die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an A._____. Gleichzeitig beantragen sie die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beiordnung ihrer Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin.

Die SID beantragt mit Vernehmlassung vom 20. April 2023 die Abweisung der Beschwerde. Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags. Die EG Bern hat am 11. April 2023 auf Abweisung der Beschwerde geschlossen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Da die Streitigkeit von grundsätzlicher Bedeutung ist, urteilt das Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung (Art. 56 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig ist, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug zu Recht verweigert hat.

2.1 Gemäss Art. 44 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) kann ausländischen Ehegattinnen und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Bst. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (Bst. b), sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Bst. c), sie sich bei Volljährigkeit in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können oder sich zu einem entsprechenden Sprachförderungsangebot anmelden (Bst. d sowie Abs. 2 und 3) und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (Bst. e). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug vermittelt Art. 44 AIG für sich genommen nicht. Vielmehr bleibt die Bewilligungserteilung – auch wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind – im fremdenpolizeilichen Ermessen (BGE 139 I 330 E. 1.2, 137 I 284 E. 1.2; vgl. aber hinten E. 4.2).

2.2 Neben den in Art. 44 AIG genannten Voraussetzungen müssen Ausländerinnen und Ausländer gemäss Art. 13 Abs. 1 AIG bei der Anmeldung ein gültiges Ausweispapier vorlegen und während ihres Aufenthalts im Besitz

eines solchen sein (Art. 89 AIG). Die Anforderung an die ausländische Person, jederzeit ein gültiges Ausweispapier zu besitzen, ermöglicht die Überprüfung der Identität der betroffenen Person und soll im Wesentlichen sicherstellen, dass die Rückkehr in das Heimatland jederzeit möglich bleibt (vgl. BGE 2C_64/2025 vom 21.10.2025 [Pra 115/2026 Nr. 36] E. 4.1 mit Hinweisen; Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, in BBl 2002 3709 ff., 3819 f.; Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 6. Aufl. 2026, Art. 13 AIG N. 2). Ausnahmsweise muss kein gültiges ausländisches Ausweispapier vorgelegt werden, wenn sich dessen Beschaffung nachweislich als unmöglich erweist oder von der betroffenen Person nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweispapiers bemüht (Art. 13 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Zudem muss kein gültiges Ausweispapier vorgelegt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer einen vom SEM ausgestellten Pass gemäss Art. 4 Abs. 1 oder 2 Bst. a der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5) besitzt (Art. 8 Abs. 2 Bst. c VZAE), oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer keine gültigen ausländischen Ausweispapiere besitzt und vom SEM einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Art. 3 RDV erhalten hat (Art. 8 Abs. 2 Bst. d VZAE).

3.

Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen nicht im Besitz eines gültigen, anerkannten Ausweispapiers. Umstritten ist in erster Linie, ob eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a oder b VZAE vorliegt.

3.1 Die Vorinstanz verneint eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a oder b VZAE. Es sei nicht erstellt, dass es der Beschwerdeführerin unmöglich oder unzumutbar sei, ein gültiges Ausweispapier zu beschaffen. An dieser Einschätzung änderten die eingereichten Belege zu ihrer erfolglosen Kon-

taktaufnahme mit den Vertretungen von Indien und Nepal nichts. Die Beschwerdeführerin habe daher ihre Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des massgeblichen Sachverhalts (Identität) verletzt (Art. 90 AIG; angefochtener Entscheid E. 6.3 und 6.5).

3.2 Die Beschwerdeführenden machen geltend, es liege eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a oder b VZAE vor. Dies werde insbesondere dadurch belegt, dass im Rahmen des Ehevorbereitungsverfahrens die Beschwerdeführerin angehalten worden sei, eine Personenstandsklage einzureichen, um den Personenstand und die Identität gerichtlich feststellen zu lassen. Die in der Folge ergangene gerichtliche Feststellung durch das Regionalgericht Bern-Mittelland «Geburtsort/-land: unbekannt» (Beschwerdebeilage [BB] 3) belege, dass es für sie unmöglich bzw. unzumutbar sei, die Papiere zu beschaffen. Ausserdem habe sie sich schriftlich an die indische und nepalesische Botschaft gewandt (vgl. BB 4 und 5). Darauf habe sie jedoch nie eine Antwort erhalten. Durch ihre Schreiben sei sie ihrer Mitwirkungspflicht hinreichend nachgekommen (Beschwerde S. 7 f.).

3.3 Im Asylverfahren wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ihre Herkunft aus der Volksrepublik China nicht glaubhaft zu machen vermochte (vgl. vorne Bst. A; Akten EG Bern 4C pag. 150 ff.). Die dortigen Aussagen und Angaben sind auch für das vorliegende Verfahren massgebend, zumal keine Hinweise für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung vorliegen (vgl. BVGer F-934/2023 vom 2.8.2024 E. 5, F-6881/2023 vom 30.10.2024 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen, F-4663/2020 vom 3.11.2021 E. 5.2).

3.4 Zur Mitwirkungspflicht im Rahmen der Papierbeschaffung von Tibetern und Tibetern hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach geäussert. In seinem Urteil vom 7. Oktober 2020 hielt es fest, dass mindestens ein erfolgloser Papierbeschaffungsversuch vorausgesetzt wird (BVGer F-2100/2018 E. 7.1 mit Hinweis). Es kam in diesem, von den Beschwerdeführenden angeführten Fall zum Schluss, dass einer Tibeterin, die zweimal persönlich beim Konsulat der Volksrepublik China in Zürich vorgesprochen (ein Besuch war durch einen Zeugenbericht dokumentiert) und sich schriftlich an die Botschaften Indiens und Nepals gewandt hatte, keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden könne. Insbesondere

hätten ihr die Behörden nicht aufgezeigt, was sie zusätzlich noch hätte unternehmen können, um ihre Herkunft zu beweisen bzw. sich registrieren zu lassen. Der Negativbeweis, dass sie sich nicht in Nepal oder Indien aufgehalten habe oder die Staatsbürgerschaft dieser Länder besitze, wäre – wenn überhaupt – nur schwerlich zu erbringen (E. 7.4). In seiner neueren Rechtsprechung zur Papierbeschaffung von Tibeterinnen und Tibetern hält das Bundesverwaltungsgericht jedoch fest, dass zwei eingeschriebene Briefe sowohl an die indische als auch die nepalesische Auslandvertretung, in denen mit den gleichen Identitätsangaben wie in der Schweiz (Asylverfahren) um die Ausstellung eines Reisedokuments ersucht wird, nicht ausreichend sind; die «blosse» schriftliche Kontaktaufnahme genüge nicht (BVGer F-6881/2023 vom 30.10.2024 E. 5.2 mit Hinweis auf BVGer F-2515/2020 vom 22.3.2021 E. 5.2, F-1327/2021 vom 15.11.2021 E. 7.4 und F-958/2023 vom 6.5.2024 E. 6.2). Das Gericht verweist sodann darauf, dass das Gesuch um Ausstellung eines indischen Passes ausschliesslich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars und in Übereinstimmung mit den von der Botschaft aufgestellten Richtlinien einzureichen ist (BVGer F-6881/2023 vom 30.10.2024 E. 5.2 mit Hinweis).

3.5 Zwar bezieht sich die zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf Gesuche um Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen. Die Ausführungen zur Mitwirkungspflicht lassen sich jedoch auch auf Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug übertragen. Aufgrund der strengen Anforderungen, welche die neuere Rechtsprechung an die Ernsthaftigkeit der Bemühungen zur Beschaffung von Reisepapieren stellt (vgl. E. 3.4 hiavor), ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin habe alles ihr Zumutbare unternommen, um in Besitz von solchen zu gelangen: Es ist unbestritten, dass sie bisher nie ein offizielles Formular zur Papierbeschaffung ausgefüllt hat. Ferner hat sie bei den entsprechenden Botschaften im Nachgang zu ihren Schreiben im Jahr 2019 (BB 4 und 5) nicht noch einmal nachgefragt, als sie keine Antwort erhielt. Die Beschwerdeführerin muss sich daher eine Verletzung der Mitwirkungspflicht entgegenhalten lassen. Infolge dieser Verletzung hat die Vorinstanz zu Recht darauf geschlossen, dass die Ausnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. a oder b VZAE hier nicht greifen. Der Beschwerdeführerin wäre es möglich und zumutbar gewesen, mittels der offiziellen Formulare an die

indische und die nepalesische Botschaft zu gelangen und bei Ausbleiben einer Antwort nachzufragen.

3.6 Nichts anderes ergibt sich aus der zivilrechtlichen Personenstandsklage: Dort wurde beurkundet «Geburtsort/Geburtsland: unbekannt». Der Begriff Staatsangehörigkeit nach Art. 39 Abs. 2 Ziff. 5 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird nicht verwendet (vgl. BB 3); im Zivilstandsregister steht «Staatsangehörigkeit ungeklärt» (vgl. Akten SID 4A1). Ohnehin werden Angaben einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit zwar im Personenstandsregister geführt, gelten aber gemäss Art. 8a Bst. g der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) nicht als beurkundet und fallen somit nicht unter die im öffentlichen Recht analog anwendbare gesetzliche Richtigkeitsvermutung nach Art. 9 Abs. 1 ZGB. Letztere gilt nur für Registerinhalte, die die Urkundsperson durch eigene Wahrnehmung und Prüfung als richtig bescheinigen kann (vgl. BGE 144 IV 13 E. 2.2.4 mit Hinweisen; vgl. auch BVGer F-5782/2023 vom 30.6.2025 E. 7.1.3; ferner Toni Siegenthaler, Das Personenstandsregister, Beurkundung, Verwaltung und Bekanntgabe der Personenstandsdaten, 2013, S. 140).

3.7 Im Übrigen können die Beschwerdeführenden aus der Erteilung eines Reisepasses für eine ausländische Person nichts zu ihren Gunsten ableiten: Wie sie selbst einräumen, wurde der Beschwerdeführerin dieses Dokument für die lebensnotwendige medizinische Behandlung des Sohnes (Beschwerdeführer 3) ausgestellt, von der man damals annahm, dass sie nur im benachbarten Ausland durchgeführt werden könnte. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund der zeitlichen Dringlichkeit, in der eine (pragmatische) Lösung gefunden werden musste. Dieses Reisedokument ist aber nicht als Reisepass für eine schriftenlose ausländische Person im Sinn von Art. 10 RDV zu verstehen, was das SEM damals bereits ausdrücklich festhielt (Akten EG Bern 4C pag. 57, 64 f.). Die Ausnahmen von Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d VZAE (vgl. vorne E. 2.2) greifen deshalb ebenfalls nicht.

4.

Die Beschwerdeführenden berufen sich auf das Recht auf Familienleben (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101] bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]).

4.1 Das konventions- und verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Familienleben ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Tangiert eine ausländerrechtliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist diese Massnahme nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK rechtfertigungsbedürftig. Dazu ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und das Interesse der betroffenen Person, im Land zu verbleiben, den entgegenstehenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (BGE 150 I 93 E. 6.4 [Pra 113/2024 Nr. 64], 144 I 266 E. 3.7, 139 I 330 E. 2.3). Mit Blick auf den Schutz des Familienlebens der betroffenen Personen sind gute Gründe erforderlich, um den Nachzug der Familienangehörigen zu verweigern. Solche Gründe können vorliegen, wenn die Betroffenen die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 43 bzw. 44 AIG nicht erfüllen oder wenn Erlöschensgründe im Sinn von Art. 51 Abs. 2 AIG bestehen (vgl. BGE 146 I 185 E. 6.2 mit Hinweisen [Pra 110/2021 Nr. 36], 139 I 330 E. 2.4.1, 137 I 284 E. 2.6 [je betreffend Familiennachzug gestützt auf Art. 44 AIG i.V.m. Art. 8 EMRK]; vgl. auch BGer 2C_35/2019 vom 15.9.2020 E. 3.3). Angesichts der nachfolgenden Ausführungen kann offengelassen werden, ob damit auch der Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 Bst. a AIG erfüllt ist (bejahend BVGer F-934/2023 vom 2.8.2024 E. 5; verneinend in einem ähnlich gelagerten Fall jedoch BGer 2C_505/2025 vom 9.4.2026 E. 6.4.4).

4.2 Ein gefestigtes Anwesenheitsrecht hat gemäss ständiger bundes- und verwaltungsgerichtlicher Praxis, wer das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.3, 144 II 1 E. 6.1; BVR 2015 S. 309 E. 5.1 f.). Ein solches Aufenthaltsrecht kann sich (unabhängig vom Vorliegen familiärer

Beziehungen) auch aus dem Anspruch auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK; Art. 13 Abs. 1 BV) ergeben. Nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis regelmässig davon auszugehen, dass die sozialen Beziehungen in der Schweiz so eng geworden sind, dass es für eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf. Im Einzelfall kann es sich aber anders verhalten und die Integration auch bei einer über zehnjährigen Anwesenheit für die Aufrechterhaltung der Bewilligung nicht genügen, wie sich umgekehrt nicht ausschliessen lässt, dass innert kürzerer Zeit nebst engen sozialen Beziehungen namentlich in sprachlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine ausgeprägt gelungene Integration vorliegt (BGE 144 I 266 E. 3.9; BVR 2022 S. 19 E. 7.2, 2019 S. 314 E. 5.2.2). Nach einem rechtmässigen Aufenthalt von zehn Jahren kann der Privatlebensschutz auch einen Anspruch auf Familiennachzug vermitteln (vgl. BGE 146 I 185 E. 5-7 [Pra 110/2021 Nr. 36]; zum Ganzen auch BVR 2023 S. 155 E. 4.2).

4.3 Der Beschwerdeführer 2 reiste im Frühjahr 2013 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Im November 2014 wurde er als Flüchtling vorläufig aufgenommen (Akten EG Bern 4B pag. 1). Im Sommer 2019 erhielt er eine Härtefallbewilligung (Akten EG Bern 4B pag. 68). Gemäss der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist im konkreten Fall von einem gefestigten Aufenthaltsrecht des Beschwerdeführers 2 auszugehen, denn als «rechtmässig» gilt der Aufenthalt seit der vorläufigen Aufnahme (vgl. BGE 149 I 66 E. 4.4, 150 I 93 [BGer 2C_198/2023 vom 7.2.2024; Pra 113/2024 Nr. 64] nicht publ. E. 1.1.2 mit Hinweis auf BGE 147 I 89 E. 1.2; BVR 2023 S. 155 E. 4.3 f.). Der Beschwerdeführer 2 hält sich damit seit über elf Jahren rechtmässig in der Schweiz auf und er ist zudem hier integriert: Seit dem 1. September 2017 arbeitet er Vollzeit als Mitarbeiter ... bei der ... AG (vgl. Akten EG Bern 4B pag. 29, 40 f.). Der Beschwerdeführer 2 verfügt über ein Sprachzertifikat Deutsch Niveau B1 (Akten EG Bern 4B pag. 42).

4.4 Aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft ist es den Beschwerdeführern 2 und 3 nicht ohne weiteres zumutbar, ihr Familienleben in einem anderen Land, namentlich in Indien oder Nepal zu pflegen (vgl. vorne E. 4.1). Im Übrigen ist nicht erwiesen, dass sie für diese Länder überhaupt einen Aufenthaltstitel erlangen könnten. Die Beschwerdeführerin wurde nicht vorläufig

aufgenommen. Die rechtskräftig verfügte Wegweisung kann aber aktuell nicht zwangsweise vollzogen werden, da die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin ungeklärt ist (vgl. vorne Bst. A und E. 3.6). Der Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 EMRK (Familienleben) ist tangiert und es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

4.5 Zum öffentlichen Interesse ergibt sich Folgendes:

4.5.1 Nach der gesetzlichen Regelung von Art. 13 Abs. 1 und Art. 89 AIG wird nur Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert, die mittels Vorlage eines heimatlichen Ausweispapiers ihre Identität offengelegt haben. Die Forderung nach einem heimatlichen Ausweispapier soll in erster Linie sicherstellen, dass die Beschwerdeführerin jederzeit in ihr Heimatland zurückkehren kann (vgl. vorne E. 2.2). Eine solche Rückkehr (ob nach China, Indien oder Nepal) steht hier jedoch angesichts des intakten, in der Schweiz gelebten Familienlebens aktuell nicht zur Debatte. Bei dieser Sachlage ist das öffentliche Interesse an der Beibringung eines heimatlichen Ausweispapiers zu relativieren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allein das Fehlen gültiger Ausweispapiere der Nachzuziehenden kein zwingender Grund für die Verweigerung eines Familiennachzugs (vgl. BVGer F-1415/2020 vom 25.11.2021 E. 8). Diese Rechtsprechung wurde lediglich in Bezug auf Nachzugsgesuche vorläufig aufgenommener Personen dahingehend präzisiert, dass eine Verweigerung des Familiennachzugs gemäss Art. 85c AIG (vor dem 1.6.2024 Art. 85 Abs. 7 AIG; AS 2024 188) einzig gestützt auf fehlende Ausweispapiere der nachzuziehenden Personen in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a AIG dann erfolgen kann, wenn ernsthafte Zweifel an der Identität der Familienangehörigen bestehen, die auf keinem anderen Weg behoben werden können und eine zumutbare Mitwirkung der betreffenden Personen an der tatsächlich möglichen Identitätsabklärung unterblieben ist (vgl. BVGer E-5475/2022 vom 29.6.2023 E. 7 mit Hinweis auf BVGE 2022 VII/2 E. 10). Bei Ausländerinnen und Ausländern mit gefestigtem Aufenthaltsrecht (vgl. zum Begriff vorne E. 4.2), die nicht oder nicht mehr über die erforderlichen Ausweispapiere verfügen, stehen nach den Weisungen des SEM der weitere Aufenthalt in der Schweiz und der Anspruch auf eine Bewilligungserteilung nicht in Frage (vgl. Weisungen SEM,

Stand 1.1.2026, Ziff. 3.1.5.1; einsehbar unter: <www.sem.admin.ch>, Rubriken «Publikationen & Service/Weisungen und Kreisschreiben/I. Ausländerbereich»).

4.5.2 Die Beschwerdeführenden 1 und 2 führen seit 2014 eine Beziehung, sind seit 2021 verheiratet und haben ein gemeinsames Kind (Akten EG Bern 4C pag. 8, 4B pag. 98, 4C pag. 69,83); die Verwandtschaft zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kind wird von keiner Seite in Frage gestellt. Bei dieser Sachlage können keine ernsthaften Zweifel an der Identität der Beschwerdeführerin bestehen, auch wenn ihre Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

4.5.3 Nach dem Gesagten ist das öffentliche Interesse an der Einhaltung der formellen Zulassungsvorschriften im zu beurteilenden Fall zu relativieren. Der Beschwerdeführerin ist zwar vorzuwerfen, dass sie nicht alles ihr Zumutbare unternommen hat, um indische oder nepalesische Ausweispapiere zu erlangen (vorne E. 3.5). Eine grobe Missachtung ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die das öffentliche Interesse bedeutend erhöhen würde (z.B. unkooperatives Verhalten mit den Behörden im Allgemeinen), liegt jedoch nicht vor. Weitere öffentliche Interessen, die gegen die Bewilligungserteilung sprechen, sind nicht ersichtlich und werden von den Ausländerbehörden auch nicht geltend gemacht. Im Übrigen ist die Beschwerdeführerin in der Schweiz seit ihrer Einreise, soweit aktenkundig, weder strafrechtlich in Erscheinung getreten noch im Betreibungsregister verzeichnet (vgl. Akten EG Bern 4C pag. 205). Zudem ist nicht von Integrationsschwierigkeiten auszugehen (vgl. Akten EG Bern 4C pag. 255-263).

4.6 Die privaten Interessen der Beschwerdeführenden liegen auf der Hand: Sie haben ein grosses Interesse, ihr Familienleben in der Schweiz leben zu können. Mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung würde die Beschwerdeführerin zudem einen geregelten Aufenthaltsstatus erlangen und könnte einer Arbeit nachgehen, was zugleich im öffentlichen Interesse liegt.

4.7 Die Abwägung der auf dem Spiel stehenden öffentlichen und privaten Interessen führt zu folgendem Ergebnis: Das öffentliche Interesse an der Be-

willigungsverweigerung erschöpft sich darin, dass nur Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder verlängert wird, die ihre Staatsangehörigkeit und damit auch ihre Identität mittels Vorlage heimatlicher Ausweispapiere zweifelsfrei offengelegt haben. Nach dem zuvor Ausgeführten ist dieses öffentliche Interesse indes im Fall der Beschwerdeführerin zu relativieren, da an ihrer Identität, trotz nicht gesicherter Kenntnis über ihre Staatsangehörigkeit, keine ernsthaften Zweifel bestehen. Demgegenüber besteht angesichts der seit mehreren Jahren gelebten familiären Lebensgemeinschaft und dem Umstand, dass dem Ehemann und dem Sohn als anerkannte Flüchtlinge die Pflege des Familienlebens anderswo nicht ohne weiteres zumutbar ist, ein grosses privates Interesse an der Bewilligung des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in der Schweiz. Das private Interesse an der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin bzw. an der Gutheissung des Gesuchs um Familiennachzug überwiegt grundsätzlich das öffentliche Interesse am zweifelsfreien Nachweis der Identität der Beschwerdeführerin bzw. an der Beibringung heimatlicher Ausweispapiere (für ein vergleichbare Würdigung vgl. BVGer F-934/2023 vom 2.8.2024 E. 6.2, F-4663/2020 vom 3.11.2021 E. 6.2).

5.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde insofern als begründet, als sich die Beschwerdeführenden auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK (Schutz des Familienlebens) berufen können und der Beschwerdeführerin (bei Erfüllen der Voraussetzungen nach Art. 44 AIG) gestützt auf die Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK der Aufenthalt im Familiennachzug nicht verweigert werden darf. Die SID hat sich noch nicht zu den Voraussetzungen von Art. 44 AIG geäußert. Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, diese Voraussetzungen als erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz zu prüfen und die hierfür erforderlichen ergänzenden Sachverhaltsabklärungen, eingeschlossen die abschliessende Interessenabwägung, vorzunehmen.

6.

6.1 Nach dem Erwogenen ist die Beschwerde dahin gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringen die Beschwerdeführenden mit ihrem Rechtsmittel nur teilweise durch, haben sie doch einen reformatorischen Antrag gestellt (Erteilung der Aufenthaltsbewilligung; vgl. vorne Bst. C). Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist indes im Kostenpunkt von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, sofern bei Vorliegen eines reformatorischen (Haupt-)Antrags ein Rückweisungsentscheid ergeht und die infolge Rückweisung vorzunehmende Neubeurteilung – wie hier – noch zu einer vollständigen Gutheissung der Begehren führen kann (BVR 2016 S. 222 E. 4.1). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind keine Kosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und der Kanton Bern (SID) hat den Beschwerdeführenden die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird gegenstandslos (Art. 39 Abs. 1 VRPG; VGE 2022/93 vom 2.12.2024 E. 5.2; vgl. auch Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 15).

6.3 Die Rechtsvertreterin macht in ihrer Kostennote (act. 7 und 7A) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Honorar von Fr. 3'010.--, Auslagen in der Höhe von Fr. 18.50, sowie MWSt von Fr. 235.20 (7,7 % von Fr. 2'534.80 [für Leistungen bis 31.12.2023] und 8,1 % von Fr. 493.70 [für Leistungen ab 1.1.2024]), total Fr. 3'263.70 geltend. Dies gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

6.4 Die SID wird die im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten neu zu verlegen haben; dazu hat sich das Verwaltungsgericht im Rückweisungsentscheid nicht zu äussern (vgl. BVR 2022 S. 19 [VGE 2020/188 vom 5.10.2021] nicht publ. E. 8.3; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 7).

7.

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) als Zwischenentscheide. Sie können nur unter den (alternativen) Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel selbständig angefochten werden (statt vieler BGE 140 V 282 E. 2 mit Hinweisen).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 1. März 2023 aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Der Kanton Bern (Sicherheitsdirektion) hat den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 3'263.70 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
4. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

5. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführende
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
- Einwohnergemeinde Bern
- Staatssekretariat für Migration

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.